

## Gestaltungsspielräume für mehr Tarifbindung schaffen

### Hintergrund

- Nach den aktuellen Jahreszahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) lag die Anzahl der Einzelhandelsbeschäftigten bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber mit Branchen- oder Haustarifvertrag im Jahr 2021 bei 26 Prozent. Im Vorjahresvergleich ist der Wert damit laut Umfrage um zwei Prozent gesunken. Bemerkenswert ist, dass die Anzahl der Haustarifverträge gestiegen ist. Dies könnte auf eine verstärkte Individualisierung der Tarifverträge hindeuten.
- Zusätzlich orientieren sich viele der nicht tarifgebundenen Unternehmen im Einzelhandel laut IAB am Branchentarifvertrag (z. B. beim Entgelt). Die Anzahl derjenigen Einzelhandelsunternehmen, die sich am Branchentarifvertrag orientiert, ist laut IAB-Befragung auf 56 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von zwei Prozent im Vorjahresvergleich.
- In der Gesamtwirtschaft waren im Jahr 2022 weiterhin 51 Prozent und damit die Mehrheit der Beschäftigten in einem tarifgebundenen Unternehmen tätig. Im Vorjahresvergleich entspricht dies einem leichten Rückgang (2021: 52 Prozent).
- Die rückläufige Tarifbindung ist auf die verringerten Gestaltungsspielräume für Tarifvertragsparteien wegen übermäßiger staatlicher Regulierung zurückzuführen. Der Fachkräftemangel könnte mittelfristig helfen, die Tarifbindung zu steigern.

### Aktuelle Lage

- Im Koalitionsvertrag 2021-2025 hat die Ampel-Koalition unter anderem vereinbart, die Tarifautonomie, die Tarifpartner und die Tarifbindung stärken zu wollen. Im Dialog mit den Sozialpartnern sollen Schritte zur Stärkung der Tarifbindung erarbeitet und hierbei insbesondere auch Möglichkeiten für weitere Experimentierräume erörtert werden.
- Im Juni 2023 ist ein unvollständiger Entwurf des BMAS eines „Bundestariftreuegesetz“ bekannt geworden. Zur Stärkung der Tarifbindung sollen u. a. öffentliche Aufträge des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden werden. Angekündigt ist, dass in weiteren Schritten ein digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften realisiert wird, zudem soll die sog. „Tariffucht“ durch gesellschaftsrechtliche Umgliederung untersagt werden.

### HDE-Position

- Es ist und bleibt in erste Linie Aufgabe der Sozialpartner, die Branchentarifverträge aktuellen Herausforderungen anzupassen und dabei - möglichst frei von staatlicher Einflussnahme - einen für beide Seiten tragfähigen Kompromiss auszuhandeln. Mehr staatliche Einflussnahme ist nicht hilfreich. Das gilt insbesondere für rein politisch motivierte Anhebungen des Mindestlohnes per Gesetz im Zuge anstehender Bundestagswahlen ohne Beteiligung der Mindestlohn-Kommission.
- Der HDE hat bereits in der Vergangenheit konstruktive Vorschläge dazu gemacht, wie sich die Tarifbindung in der Wirtschaft wieder effektiv steigern lässt, ohne dabei die Tarifautonomie unverhältnismäßig zu beschädigen. Die Tarifpartner benötigen vor allem wieder mehr Gestaltungsspielraum. Dies setzt zum einen voraus, dass nicht immer mehr traditionelle Tarifvertragsinhalte durch Gesetz abschließend geregelt werden. Zum anderen muss den Tarifvertragsparteien durch zusätzliche Öffnungsklauseln im Gesetz neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden. Die Tarifpartner könnten die Tarifbindung dann durch attraktive praxisnahe Tarifangebote, die den Unternehmen einen echten Mehrwert bieten, steigern.
- Sinnvoll wäre auch die Modularität von Tarifverträgen, bei der sich nicht tarifgebundene Arbeitgeber für einzelne Module (z. B. Entgelt) aus einem Tarifwerk entscheiden dürfen. Dadurch wird die Schwelle zur Tarifbindung abgesenkt. Erforderlich ist auch eine Stärkung der Unternehmensindividualisierung durch mehr Öffnungsklauseln in den Tarifverträgen selbst.
- Eine weitere Lockerung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine AVE sowie eine AVE der Tarifverträge des Einzelhandels lehnt der HDE strikt ab. Die AVE stellt einen massiven Eingriff in die Tarifautonomie und eine Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG dar, der eine Ausnahme sein muss und einer besonderen Rechtfertigung bedarf. So sind von den im Tarifregister des BMAS eingetragenen Tarifverträgen nicht einmal ein Prozent für allgemeinverbindlich erklärt. Es ist daher zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag keine Erleichterung bei der AVE beinhaltet.
- Zur Stärkung der Tarifbindung auch die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Tarifvertragsbindung zu koppeln, lehnt der HDE strikt ab. Dabei handelt es sich um Tarifzwang durch die „Hintertür“. Ein Zugangsrecht der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft besteht bereits nach geltendem Betriebsverfassungsrecht. Regelungen zu digitalen Zugangsrechten von Gewerkschaften zum Betrieb müssen sich zwingend im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung dazu halten und auch den Datenschutz der Beschäftigten vollumfänglich akzeptieren. Unternehmen haben ein verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 III GG). Umstrukturierungen sind als Reaktion auf Marktentwicklungen in Zeiten des digitalen Wandels rechtmäßig und legitim, um die Wettbewerbsfähigkeit in Einzelfällen zu sichern.